

07.11.90

AS - G - U**Verordnung**

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung**A. Zielsetzung**

Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 wurde durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 die Röntgenverordnung vom 8. Januar 1987 - RöV - (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607), auf das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe übergeleitet, daß die Bundesregierung durch Rechtsverordnung für dieses Gebiet die Fristen der Übergangsbestimmungen im § 45 RöV verlängern kann. § 45 RöV sind Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 1988 bzw. 31. Dezember 1990 vorgesehen. Da auf dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer weder die Institutionen (Länderbehörden, Ärztekammern, ärztliche und zahnärztliche Stellen), ausreichend fachkundige Personen (z. B. Sachverständige) noch die apparative Ausstattung (z. B. Meß- und Prüfkörper zur Qualitätssicherung) vorhanden waren bzw. sind, kann die Röntgenverordnung bis Ende des Jahres 1990 dort nicht sachgerecht durchgeführt werden. Daher ist es erforderlich, von der Verordnungsermächtigung unverzüglich Gebrauch zu machen.

B. Lösung

Durch die Änderungsverordnung wird in die Röntgenverordnung ein § 45a aufgenommen, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gebietes der ehemaligen Deutschen Demokratischen

Republik in den Übergangsbestimmungen die gleichen Fristen enthält, wie sie für Betreiber in den bisherigen elf Bundesländern beim Inkrafttreten der Röntgenverordnung am 1. Januar 1988 gegolten haben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungsverordnung wird gegenüber der geltenden Röntgenverordnung keine zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte mit sich bringen. Negative Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 805/90

07.11.90

AS - G - U

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. November 1990

121 (311) - 231 00 - Rö 1/90

An den
Präsidenten des Bundesrates

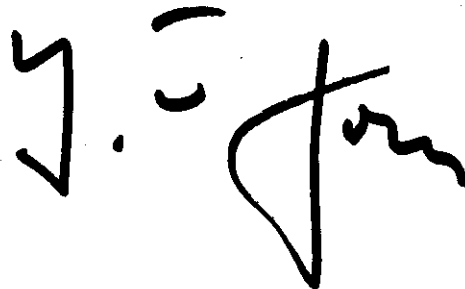
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels
80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. J.' followed by a stylized flourish.

Verordnung
zur Änderung der Röntgenverordnung
Vom .. Dezember 1990

Auf Grund der §§ 11, 12 und 54 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 12 und § 54 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden sind, und Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 13 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1030) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607), wird wie folgt geändert:

Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

"§ 45a

Übergangsbestimmungen aus Anlaß der Herstellung der Einheit Deutschlands

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten abweichend von § 45 Abs. 3 und 5 die folgenden Übergangsbestimmungen:

1. Wer am 1. Juli 1990 eine Röntgeneinrichtung zur Untersuchung von Menschen betrieben hat, darf sie nach dem 31. Dezember 1991 nur weiter betreiben, wenn er der zuständigen Behörde nachweist, daß
 - a) ein von der zuständigen Behörde bestimmter Sachverständiger für die Röntgeneinrichtung die Ergebnisse einer Abnahmeprüfung bescheinigt hat und
 - b) Röntgenaufnahmen von Menschen und Aufzeichnungen der nach § 16 Abs. 3 bezeichneten ärztlichen oder zahnärztlichen Stelle zugänglich gemacht werden.

Die Frist nach Satz 1 verlängert sich bis zum 31. Dezember 1993, wenn der Betreiber der Röntgeneinrichtung den Auftrag für die Durchführung der Abnahmeprüfung bis zum 30. Juni 1991 erteilt hat und dies der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweist.

2. Wer am 1. Juli 1990 eine Röntgeneinrichtung betrieben hat, deren Inbetriebnahme fünf Jahre oder länger zurückliegt, darf diese nach dem 31. Dezember 1992 nur weiter betreiben, wenn sie einer Prüfung durch den von der zuständigen Behörde bestimmten Sachverständigen unterzogen worden ist. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich bis zum 31. Dezember 1993, wenn der Betreiber der Röntgeneinrichtung den Auftrag für die Durchführung der Sachverständigenprüfung bis zum 30. Juni 1991 erteilt hat und dies der zuständigen Behörde auf Verlangen nachweist.

3. Bei Röntgendurchleuchtungen mit Röntgeneinrichtungen, die am 1. Juli 1990 betrieben wurden, ist abweichend von § 26 Satz 1 die Verwendung einer Einrichtung zur elektronischen Bildverstärkung mit Fernsehkette und automatischer Dosisleistungsregelung spätestens ab dem 1. Januar 1993 erforderlich.

(2) Die zuständigen Behörden in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können die in Absatz 1 aufgeführten Fristen um höchstens ein Jahr verlängern. In den in den Nummern 1 bis 3

genannten Fällen ist hierfür Voraussetzung, daß andernfalls die medizinische Versorgung der Bevölkerung nicht gewährleistet und die Nichteinhaltung der Fristen von dem Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht zu vertreten ist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ... Dezember 1990

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Norbert Blüm

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Prof. Dr. Ursula Lehr

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung

A. Allgemeines

Der Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Röntgenstrahlen ist ebenso wie der übrige Schutz vor ionisierenden Strahlen in der Bundesrepublik Deutschland im Atomgesetz grundsätzlich geregelt. Aufgrund der §§ 11, 12 und 54 des Atomgesetzes hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (Röntgenverordnung - RöV) vom 8. Januar 1987 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 1990 (BGBl. I S. 607), erlassen. Sie ist für das Gebiet der bisherigen 11 Bundesländer am 1. Januar 1988 in Kraft getreten. Die in § 45 genannten Übergangsfristen für zu diesem Zeitpunkt in Betrieb befindliche Röntgeneinrichtungen laufen spätestens Ende des Jahres 1990 ab.

Mit dem Umweltrahmengesetz der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Juni 1990 (Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, Teil I, Nr. 42, Seite 649) trat die Röntgenverordnung dort am 1. Juli 1990 in Kraft. Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 wurden durch den Einigungsvertrag vom 31. August 1990 die die Röntgenverordnung betreffenden Bestimmungen des Umweltrahmengesetzes außer Kraft gesetzt; gleichzeitig wurde die Röntgenverordnung auf das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik mit der Maßgabe übergeleitet, daß die Bundesregierung ermächtigt wird, die in § 45 RöV genannten Fristen durch Rechtsverordnung für das Gebiet der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik zu verlängern.

Um den dortigen tatsächlichen Verhältnissen hinsichtlich der Beschaffenheit und des Betriebes von Röntgeneinrichtungen gerecht zu werden, ist es erforderlich, diese Verordnungser-

mächtigung durch Erlaß einer Änderungsverordnung, durch die in die Röntgenverordnung ein neuer § 45a aufgenommen wird, auszuschöpfen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 45a Absatz 1

Nummer 1 regelt die Durchführung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei Röntgeneinrichtungen zur Untersuchung von Menschen nach § 16 RöV. Hierfür sieht § 45 Abs. 3 Satz 1 und 2 RöV für Röntgeneinrichtungen, die beim Inkrafttreten der Röntgenverordnung am 1. Januar 1988 in Betrieb waren, Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 1988 bzw. 31. Dezember 1990 vor. Aus Fachgesprächen mit Experten im Strahlenschutz in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik ergab sich aber, daß auf dem dortigen Gebiet weder die Institutionen (z.B. Länderbehörden, Ärztekammern, ärztliche und zahnärztliche Stellen nach § 16 RöV), die ausreichend fachkundigen Personen (z.B. Sachverständige nach den §§ 4, 18 und 45 Abs. 3 RöV) noch die apparative Ausstattung (z.B. Meß- und Prüfkörper zur Überwachung der Qualitätssicherung) vorhanden waren bzw. sind, um die Röntgenverordnung bis Ende des Jahres 1990 dort sachgerecht durchführen zu können. Außerdem stellte sich heraus, daß ein Großteil des Bestandes an Röntgengeräten, insbesondere in den medizinischen Einrichtungen, nicht den technischen Anforderungen genügt, die in den bisherigen Bundesländern selbst für Altgeräte gefordert werden.

Nach diesen Erkenntnissen über den technischen Zustand und die Arbeitsbedingungen beim Betreiben von Röntgeneinrichtungen im Gesundheitswesen der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik war daher zu befürchten, daß bei sofortiger Anwendung der Röntgenverordnung eine Vielzahl von Röntgeneinrichtungen stillgelegt oder mit erheblichem Aufwand nachgerüstet werden

müßten. Zum einen würde dadurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung dort ernsthaft gefährdet, zum anderen würden auf die Betreiber der Röntgeneinrichtungen - und in bezug auf klinische Einrichtungen mittelbar auch auf die Träger der Sozialversicherung - immense Kosten für Prüfungen, Nachrüstungen und Neuanschaffungen zukommen.

Die in Nummer 1 vorgesehenen Fristen sind in weiteren Fachgesprächen, auch mit Experten in der Medizin und von den Aufsichtsbehörden der Länder, in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Minister für Arbeit und Soziales der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik als notwendige Sofortmaßnahmen für die Durchführung der Röntgenverordnung ermittelt worden. Sie entsprechen in etwa den Übergangsfristen, wie sie für die Betreiber von Altanlagen am 1. Januar 1988 in den übrigen 11 Bundesländern galten. Eine solche Regelung empfiehlt sich auch im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Betreiber von Röntgeneinrichtungen in den fünf neuen Bundesländern mit den Betreibern von Altanlagen in den bisherigen Bundesländern.

Nummer 2 befaßt sich mit der Durchführung regelmäßiger Sachverständigenprüfungen von Röntgeneinrichtungen (§ 18 Satz 1 Nr. 4 RÖV). Hierfür enthält § 45 Abs. 3 Satz 3 RÖV Übergangsfristen bis zum 31. Dezember 1989 bzw. 31. Dezember 1990. Auch in diesem Bereich ist aufgrund der tatsächlichen Situation in der bisherigen Deutschen Demokratischen Republik eine angemessene Verlängerung der Fristen erforderlich. Die Ausführungen zu Nummer 1 gelten entsprechend.

Nummer 3 enthält die Verlängerung der Übergangsfrist nach § 45 Abs. 5 RÖV für die nach § 26 Satz 1 RÖV vorgeschriebene Verwendung einer Einrichtung zur elektronischen Bildverstärkung mit Fernsehkette und automatischer Dosisleistungsregelung bei Röntgendurchleuchtungen von Menschen.

Zu § 45 a Absatz 2

Die in Absatz 1 enthaltenen Fristverlängerungen beruhen auf dem Ergebnis der oben genannten Beratungen der Strahlenschutzexperten, die bei ihrer Einschätzung des Zeitbedarfs für die Übergangsregelungen von einer stetigen Weiterentwicklung der wirtschaftlichen, organisatorischen und behördlichen Rahmenbedingungen auf dem Gebiet des Betreibens von Röntgeneinrichtungen ausgegangen sind. Für den Fall, daß Verzögerungen bei diesen Rahmenbedingungen zu einer Nichteinhaltbarkeit der Fristen nach Absatz 1 führen, sieht Absatz 2 vor, daß die zuständigen Behörden - beispielsweise im Wege einer Allgemeinverfügung - unter bestimmten Voraussetzungen die Fristen des Absatzes 1 höchstens ein Jahr hinausschieben können.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Entwurf wird gegenüber der geltenden Röntgenverordnung keine zusätzlichen Belastungen für die öffentlichen Haushalte mit sich bringen. Negative Auswirkungen auf die Verbraucherpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

14.12.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Röntgenverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
/ Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n
der
Verordnung zur Änderung der
Röntgenverordnung

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 -neu- (§ 23 a -neu-)

In Artikel 1 ist nach den Eingangsworten folgende Nummer 1 einzufügen:

'1. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

"§ 23a

Übergangsbestimmungen für Hilfskräfte nach § 23 Nr. 4

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt abweichend von § 23 Nr. 4 folgende Übergangsbestimmung:

Hilfskräfte, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung einer in § 23 Nr. 1 bezeichneten Person tätig sind und für diese Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen, dürfen nach dem 31. Dezember 1993 diese Tätigkeit nur fortsetzen, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ihnen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse bescheinigt hat.

(2) Die zuständigen Behörden können die in Absatz 1 sowie in § 23 Nr. 4 aufgeführten Fristen um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Nichteinhaltung der Frist vom Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht zu vertreten ist." '

Als Folge ist der bisherige Text in Artikel 1 mit entsprechender Folgenummer zu versehen.

Begründung:

a) Zu § 23a Abs. 1:

§ 23 Nr. 4 RöV in der Fassung vom 08.01.1987 sieht für die dort bezeichneten Hilfskräfte eine dreijährige Übergangsfrist vor, nach deren Ablauf sie nur noch tätig werden dürfen, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ihnen den Besitz der erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz bescheinigt hat. Diese Übergangsbestimmung ist auf das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet zu übertragen.

b) Zu § 23a Abs. 2:

Die große Anzahl der nach § 23 Nr. 4 RöV zu schulenden Personen führte vielfach zu Kapazitätsengpässen bei den Kursveranstaltungen. Dies kann bei Fristüberschreitung (ab 01.01.1991) im Einzelfall zu unvertretbaren Härten für die weitere Berufsausübung der Hilfskraft führen. Die zuständige Behörde soll daher im Einzelfall die weitere Tätigkeit der Hilfskraft für eine angemessene Zeit, längstens für ein Jahr erlauben können, wenn die für den Strahlenschutz erforderlichen Kenntnisse nicht fristgerecht bescheinigt werden konnten und dies vom Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht zu vertreten ist.

2. Zu Artikel 1 nach Nr. 1 -neu- (§ 45 Abs. 3)

In Artikel 1 ist nach Nummer 1 -neu- folgende Nummer 2 einzufügen:

'2. In § 45 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die zuständigen Behörden können die Frist für einen Weiterbetrieb über den 31. Dezember 1990 hinaus um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Nichteinhaltung der Frist vom Betreiber der Röntgeneinrichtung nicht zu vertreten ist." '

Als Folge ist der bisherige Text in Artikel 1 mit entsprechender Folgenummer zu versehen.

Begründung:

Vielschichtige Gründe haben dazu geführt, daß die Prüftätigkeit der Hersteller oder Lieferanten und der Sachverständigen erst mit deutlicher Verzögerung nach dem Inkrafttreten der Röntgenverordnung begonnen werden konnte. Dies hat neben anderen Gründen zur Folge, daß die zum 31.12.1990 ablaufende Frist für die Bescheinigungen der Abnahmeprüfung und der Prüfungen nach § 45 Abs. 3 Satz 3 in vielen Fällen trotz aller Bemühungen nicht eingehalten werden kann.

Die zuständigen Behörden sollen im Einzelfall unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten Prüfungen für jede Röntgeneinrichtung den Weiterbetrieb für eine angemessene Zeit, längstens für ein Jahr, zulassen können, wenn die Prüfungen aus Gründen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgeschlossen werden können.

Diese Regelung führt nicht zu einer allgemeinen Fristverlängerung, da die zuständige Behörde in jedem Einzelfall die sachlich gebotene Entscheidung trifft und ggf. notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr durch Anordnungen gemäß § 19 Abs. 3 Atomgesetz ergreift. Durch entsprechende Fristsetzung im Einzelfall kann auf eine zügige Abwicklung der Prüfungen hingewirkt werden.

3. Zu Artikel 1 (§ 45 a Abs. 2 Satz 1 und 2)

In Artikel 1 sind in § 45 a Abs. 2 Satz 1 und 2 die Worte

" . In den in den Nummern 1 bis 3 genannten Fällen ist hierfür Voraussetzung, daß" zu ersetzen durch das Wort
", wenn".

Begründung:

Redaktionelle Verbesserung.